

Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 7-A dieser Allgemeinen Prinzipien erfüllt hat, aber vom Käufer die spezifizierete Bedarfsmeldung für 80 % des Jahresbedarfs an Ersatzteilen bis zum 15. Mai des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres nicht übermittelt wurde,

— ist der Verkäufer, wenn er die spezifizierete Bedarfsmeldung bis zum 15. August des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres erhalten hat, nicht verpflichtet, die vom Käufer vorgeschlagene quartalsmäßige Aufteilung nach Menge und Sortiment zu berücksichtigen;

— wird der Verkäufer, wenn er die spezifizierete Bedarfsmeldung nach dem 15. August des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres erhalten hat, diese zu Terminen befriedigen, die zusätzlich mit dem Käufer vereinbart wurden.

Bei den Ersatzteilen für Maschinen und Ausrüstungen, über deren Lieferung noch keine Verträge abgeschlossen wurden oder deren Lieferung selbst und deren Lieferumfang noch nicht zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart sind, können der Umfang der Ersatzteillieferungen und die Termine für die Übergabe der Bedarfsmeldungen hierfür zum Zeitpunkt der Präzisierung des Lieferumfangs dieser Maschinen und Ausrüstungen bzw. der Unterzeichnung der Verträge über deren Lieferung vereinbart werden.

12. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens 60 Tage nach Erhalt der Bedarfsmeldung des Käufers diesem ein Angebot zum Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen zu übersenden (zu übergeben). Das Angebot muß sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Nomenklatur auf der Grundlage der spezifizierten Bedarfsmeldung des Käufers, die auf die Deckung des Bedarfs des Käufers an Ersatzteilen für den normalen Betrieb der ihm gelieferten bzw. zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen gerichtet ist, aufgestellt sein.

Der Käufer muß innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung (der Übergabe) des Angebots, eine Antwort auf das Angebot zum Abschluß des Vertrages geben.

Wenn die Mitteilung über die Annahme des Angebots mit einem Vorbehalt erfolgte, sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die aufgetretene Meinungsverschiedenheit innerhalb von 45 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung (der Übergabe) der Antwort des Käufers an den Verkäufer, beizulegen.

13. Im Falle einer Havarie hat der Käufer das Recht, zu beliebiger Zeit Ersatzteile, die zur Behebung dieser Havarie erforderlich sind, zu bestellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, in diesen Fällen den Versand der Ersatzteile unverzüglich, spätestens jedoch 25 Tage nach Erhalt der Bestellung des Käufers, zu gewährleisten, wenn eine andere Frist im Vertrag nicht festgelegt ist. Bei Ersatzteilen mit langfristigem Produktionszyklus ist der Verkäufer verpflichtet, wenn diese nicht vorrätig sind, den Versand in der kürzest-möglichen Frist zu gewährleisten.

Die Ersatzteilbestellung kann telegrafisch oder fernschriftlich mit kurzer Angabe des Charakters der Havarie aufgegeben werden, wobei diese Bestellung spätestens 3 Arbeitstage nach Aufgabe der Bestellung durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich die Annahme der Bestellung zur Ausführung zu bestätigen.

14. Wenn die vom Verkäufer zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen Teile enthalten, die von ihm aus Drittländern importiert werden, gehört es zu den Pflichten des Verkäufers, die Versorgung mit diesen Teilen als Ersatzteile auf der allgemeinen Grundlage zu gewährleisten. Wenn es für den Verkäufer aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, diese Ordnung der Ersatzteilversorgung anzuwenden, muß dies vom Verkäufer

bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen bekanntgegeben werden und in diesem Falle wird die Ordnung für die Versorgung mit Ersatzteilen, die aus Drittländern importiert werden, nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt.

15. Im Falle der Einstellung der Produktion einzelner Maschinen und Ausrüstungen muß der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Datum der Produktionseinstellung schriftlich informieren, wenn von den Partnern im Vertrag über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen eine andere Frist nicht festgelegt wurde. Die Partner können im Vertrag vorsehen, daß der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe zahlt, wenn er die obengenannte Benachrichtigung nicht oder später als im Laufe von 3 Monaten vornimmt. Bei der Festlegung der Höhe der Konventionalstrafe müssen die Partner insbesondere die Spezifik der Maschinen und Ausrüstungen berücksichtigen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für die nicht mehr in der Produktion befindlichen Maschinen und Ausrüstungen innerhalb eines gegenseitig vereinbarten und technisch begründeten Zeitraumes zu liefern. Dabei werden die Partner von Orientierungsfristen ausgehen, die für die entsprechenden Arten von Maschinen und Ausrüstungen durch die kompetenten RGW-Organen festgelegt wurden.»

Eine Aufstellung der zu liefernden Ersatzteile wird von den Partnern in den Verträgen unter Berücksichtigung der Nomenklatur der Ersatzteile festgelegt, die vor der Einstellung der Produktion der Maschinen und Ausrüstungen geliefert wurden.

Wenn der Käufer den Verkäufer ersucht, die Ersatzteillieferungen nach Ablauf der im zweiten Absatz dieser Ziffer genannten Frist fortzusetzen, so unterliegen eine solche Lieferung und die Bedingungen, zu denen sie erfolgen soll, der Vereinbarung zwischen den Partnern.

Wenn der Verkäufer nicht bereit ist, die Ersatzteillieferungen nach Ablauf der im zweiten Absatz dieser Ziffer genannten Frist fortzusetzen, so wird der Verkäufer, wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, auf Ersuchen des Käufers:

— dem Käufer in dem Umfang und zu den Bedingungen, die zwischen ihnen vereinbart wurden, die technische Dokumentation für die aus der Produktion gezogenen Ersatzteile übergeben;

— dem Käufer auf Grund eines gesonderten Vertrages die bei ihm vorhandenen und für die Produktion der genannten Ersatzteile bestimmten Spezialvorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und Schablonen liefern bzw. dem Käufer zu mit ihm vereinbarten Bedingungen die technische Dokumentation für deren Herstellung übergeben.

16. Die Qualität der zu liefernden Ersatzteile darf nicht geringer sein als die Qualität der Teile, die zur Montage der kompletten Maschinen und Ausrüstungen im Herstellerwerk verwendet werden.
17. Die Bedarfsmeldungen für Aggregate, Baugruppen und Teile, die für andere Zwecke, im besonderen für die Komplettierung bestimmt sind, werden vom Käufer getrennt übergeben und die Lieferung solcher Aggregate, Baugruppen und Teile erfolgt zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen.
18. Die kompetenten Organe und/oder Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ führen nach Möglichkeit alljährlich im ersten Quartal einen gegen-\*

\* Gegenwärtig gelten für Erzeugnisse des Maschinenbaus, der radio-technischen und elektronischen Industrie die durch die Ständigen Kommissionen des RGW für Maschinenbau am 8. Juli 1974 und am 25. Februar 1975 und für radiotechnische und elektronische Industrie am 9. Juni 1974 angenommenen technisch begründeten Orientierungsfristen, von denen die Partner bei der Ersatzteilversorgung für die Hauptarten von Maschinen und Ausrüstungen im Falle der Produktionseinstellung ausgehen werden.